



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
30. August 2021

## Resolution 2591 (2021)

**verabschiedet auf der 8845. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. August 2021**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008), 1884 (2009), 1937 (2010), 2004 (2011), 2064 (2012), 2115 (2013), 2172 (2014), 2236 (2015), 2305 (2016), 2373 (2017), 2433 (2018), 2485 (2019) und 2539 (2020) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, 27. März 2018, 9. August 2018 und 8. Februar 2019,

*mit dem Ausdruck* seiner Solidarität mit Libanon und dem libanesischen Volk nach den Explosionen, die am 4. August 2020 Beirut erschütterten, die eine erhebliche Zahl von Todesopfern forderten und durch die Tausende Menschen, darunter auch Personal der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL), verwundet wurden und schwere Schäden an Geschäfts- und Wohninfrastrukturen sowie an den Kapazitäten der UNIFIL entstanden, *betonend*, dass das libanesisches Justizsystem eine rasche, unabhängige, unparteiische, gründliche und transparente Untersuchung der Explosionen durchführen muss, *unter Begrüßung* der Internationalen Konferenz über die Hilfe und Unterstützung für Libanon und Beirut, die am 9. August 2020 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurde, sowie der Internationalen Folgekonferenzen, die am 2. Dezember 2020 und am 4. August 2021 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurden, und *ferner mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für Libanon und das libanesisches Volk in diesem Zusammenhang zu verstärken,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesisches politische Führung, ohne weitere Verzögerungen und mit Dringlichkeit eine neue Regierung zu bilden, die den Bedürfnissen und Wünschen der libanesischen Bevölkerung sowie den größten Herausforderungen Rechnung tragen kann, vor denen Libanon aktuell steht, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau Beiruts, die COVID-19-Pandemie und die Durchführung der Reformen, die für die Überwindung der derzeit herrschenden und beispiellosen akuten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krise und für die anschließende Erholung absolut notwendig sind, *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Hindernisse für den politischen Prozess und die Durchführung der notwendigen Reformen und *mit der Aufforderung* an die libanesischen Behörden, alles Notwendige zu tun, um die plangemäße Abhaltung der Wahlen im Jahr 2022 sicherzustellen,

21-12018 (G)



*betonend*, dass die libanesischen Behörden dringend den Bestrebungen des libanesischen Volkes Rechnung tragen müssen, indem sie dringend notwendige, konstruktive Wirtschaftsreformen durchführen sowie insbesondere die im Rahmen der CEDRE-Konferenz sowie auf der Tagung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon am 11. Dezember 2019 in Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und *erneut erklärend*, dass er Libanon auf der Grundlage dieser notwendigen Reformen unterstützen wird, um dem Land zu helfen, die gegenwärtige Krise zu überwinden und die wirtschaftlichen, sicherheitsbezogenen und humanitären Herausforderungen sowie die Auswirkungen von COVID-19, mit denen das Land konfrontiert ist, zu bewältigen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die internationalen Organisationen, dies zu tun,

*mit Lob* für die Präventiv- und Abwehrmaßnahmen, die die UNIFIL zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, und *unter Hinweis* auf die Resolution 2532 (2020) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, die Friedenssicherungseinsätze anzuweisen, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten die Behörden des Gastlands bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Pandemie einzudämmen, um insbesondere den humanitären Zugang, so auch zu Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu erleichtern und medizinische Evakuierungen zu gestatten, sowie sein Ersuchen an den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und die Gesundheit des gesamten in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals der Vereinten Nationen zu schützen und dabei die Kontinuität der Einsätze zu wahren, und weitere Schritte zu unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal in Bezug auf die Verhütung der Ausbreitung von COVID-19 zu schulen,

*in Reaktion* auf das in einem Schreiben der libanesischen Außenministerin vom 24. Juni 2021 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der UNIFIL unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seine Präsidentschaft gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 4. August 2021 (S/2021/707), in dem diese Verlängerung empfohlen wird,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass fünfzehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nach wie vor nicht vorangekommen sind,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit der Sonderkoordinatorin des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über alle sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus erfolgenden Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie alle Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

*unter Verurteilung* der Zwischenfälle, die sich im August und September 2019, am 14. April 2020, am 17. April 2020, am 27. Juli 2020, im Mai 2021, am 20. Juli 2021 und vom 4. bis 6. August 2021 über die Blaue Linie hinweg ereigneten, *mit der Aufforderung* an die Parteien, bei solchen Zwischenfällen auf den Dreiparteien-Mechanismus zurückzugreifen, und ferner *in Würdigung* der von der UNIFIL wahrgenommenen Rolle im Hinblick auf Verbindungsarbeit und Prävention, mit der sie eine Deeskalation ermöglicht,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

*darin erinnernd*, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, mit großer und wachsender Besorgnis *feststellend*, dass die UNIFIL nach wie vor nicht in der Lage ist, Zugang zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie zu erlangen, die mit der Entdeckung der Blauen Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, was von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurde, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesischen Behörden, alle in dieser Angelegenheit erforderlichen Untersuchungen im Einklang mit Resolution 1701 (2006) dringend abzuschließen,

*unter Begrüßung* der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

*unter* entschiedenster *Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, *darin erinnernd*, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, das gesonderte Unterstützungsmandat, nach dem die Beobachtergruppe Libanon tätig wird, weiter achtend, und *unter* entschiedenster *Verurteilung* aller Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, aller Akte der Belästigung oder Einschüchterung und aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, namentlich der Angriffe auf Kräfte der UNIFIL, die am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun, am 25. Mai 2020 in der Stadt Belida im südlichen Libanon und am 10. Februar 2020 in Brashit verübt wurden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesischen Behörden, der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen vorzulegen und die diesbezüglichen Ermittlungen abzuschließen, und *unter Begrüßung* der Urteile des Militärgerichtshofs Libanons vom 21. Dezember 2020 und vom 24. März 2021 gegen die Tatverantwortlichen für Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der UNIFIL im Jahr 1980 und im Juli 2011,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie, die der Präsident Libanons und der libanesische Verteidigungsminister am 29. April 2019 darlegten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wiederaufzunehmen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans Libanons für Frauen, Frieden und Sicherheit, der Regierung Libanons *nahelegend*, diesen Plan mit Unterstützung durch die UNIFIL und durch zivilgesellschaftliche Frauengruppen so bald wie möglich weiter voll umzusetzen und die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Arbeiten der UNIFIL,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, den Schutz von Kindern zu gewährleisten und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass die UNIFIL ihr Mandat seit 2006 erfolgreich erfüllt und dass sie seither die Wahrung von Frieden und Sicherheit ermöglicht,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

*unter Begrüßung* der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, *mit allem Nachdruck* zu weiterer und verstärkter internationaler Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte im Zusammenhang mit der aktuellen Wirtschaftskrise *auffordernd*, ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen, und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf dringend behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schweren negativen Folgen der aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krise für die Kapazitäten der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte und *unter Begrüßung* der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, die am 17. Juni 2021 unter dem Vorsitz Frankreichs und Italiens und mit Unterstützung des Büros der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon stattfand,

*unter Hinweis* auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, ferner *unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, und *betonend*, dass die Leistung der UNIFIL regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

*betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

*eingedenk* der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 ([S/2012/151](#)) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 ([S/2017/202](#)), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

*unter Begrüßung* der vom Generalsekretär am 1. Juni 2020 vorgelegten Bewertung der UNIFIL und *mit Dank* von den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der UNIFIL *Kenntnis nehmend*,

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2022 zu verlängern;
2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;
3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und *fordert* die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte *auf*, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen;

6. *erinnert* an sein Ersuchen um einen genauen Zeitplan für den in Ziffer 5 genannten Einsatz, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, mit dem Ziel, die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, so bald wie möglich unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel vorzulegen, den Marineeinsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung darlegt, und begrüßt ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels und *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen der Explosionen in Beirut am 4. August 2020 auf die Einsätze der Libanesischen Streitkräfte;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros der Sonderkoordinatorin, unter Berücksichtigung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der UNIFIL (S/2020/473), und ersucht den Generalsekretär, seinen detaillierten Plan mit Zeitvorgaben und konkreten Modalitäten für die Umsetzung der Empfehlungen weiter umzusetzen, in voller und enger Abstimmung mit den Parteien, einschließlich Libanons, der truppenstellenden Länder und der Mitglieder des Sicherheitsrats, soweit angezeigt, und ersucht ihn ferner, dem Sicherheitsrat regelmäßig aktuelle Informationen über diesen Prozess vorzulegen;

9. *bestärkt* die Regierung Libanons *erneut* in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *nimmt Kenntnis* von dem vorgeschlagenen Zeitplan Libanons für die Entsendung des Musterregiments und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. *fordert mit allem Nachdruck* weitere und verstärkte internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die

einzig rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich beim täglichen logistischen Bedarf und bei der Wartung, in der Terrorismusbekämpfung, beim Grenzschutz und bei den maritimen Kapazitäten;

11. *ersucht* die UNIFIL *ferner*, im Sinne der Resolution 1701 (2006) zeitweilige und nicht als Präzedenzfall anzusehende Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Libanesischen Streitkräfte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und ohne Auswirkungen auf die Erhöhung der Haushaltsmittel, im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten der Libanesischen Streitkräfte und der UNIFIL, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und unbeschadet des Mandats und seiner Durchführung, des Einsatzkonzepts und der Einsatzregeln der UNIFIL sowie unter voller Achtung der libanesischen Souveränität und auf Antrag der libanesischen Behörden für einen auf 6 Monate begrenzten Zeitraum durch die Bereitstellung relevanten zusätzlichen nicht-letalen Materials (Treibstoff, Nahrungsmittel und Medikamente) und logistischer Hilfe zu unterstützen, und ersucht darum, diese Unterstützung einer angemessenen und sofort einsetzenden Aufsicht und Prüfung zu unterziehen;

12. *verurteilt* alle Verletzungen der Blauen Linie aus der Luft und vom Boden aus und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, die dazu beigetragen haben, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, *bekundet* in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht, und legt der UNIFIL nahe, in enger Abstimmung mit den Parteien Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Kapazitäten des Dreiparteien-Mechanismus umzusetzen, unter anderem die Einsetzung zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, gemäß der im Bewertungsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung, und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, den Dreiparteien-Mechanismus, einschließlich des Unterausschusses für die Markierung der Blauen Linie und zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, systematisch, konstruktiv und verstärkt zu nutzen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, diese Anstrengungen voranzutreiben;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, *fordert sie auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu treffen, und fordert erneut, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte enger zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert

erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom 4. August 2018 und vom 10. Februar 2020, rasch abgeschlossen wird, damit die Tatverantwortlichen rasch vor Gericht gebracht werden, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Vorfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

16. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL bei allen ihren Einsätzen und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, sowie alle Angriffe auf das Personal und die Ausrüstung der UNIFIL und jede Belästigung oder Einschüchterung von Personal der UNIFIL und *fordert* die Regierung Libanons *auf*, zum Zweck einer raschen Untersuchung den umgehenden und uneingeschränkten Zugang der UNIFIL zu Orten zu erleichtern, zu denen die UNIFIL Zugang beantragt, insbesondere auch zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, die von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurden, im Einklang mit Resolution 1701 (2006) und unter Achtung der libanesischen Souveränität;

17. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der UNIFIL zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

18. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

19. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordination mit der UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahrt, um diesen Abzug zu ermöglichen;

20. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

21. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

22. *einem Ersuchen der Regierung Libanons entgegenkommend*, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert* an seine der UNIFIL erteilte Ermächtigung, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für

feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helferinnen und Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

23. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit den Resolutionen [2373 \(2017\)](#) und [2433 \(2018\)](#) vorgenommen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution [1701 \(2006\)](#) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

24. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution [1701 \(2006\)](#) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

25. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNIFIL, zivile wie uniformierte Kräfte, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat umfassend über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit seiner Resolution [2272 \(2016\)](#), und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, sowie geeignete Schritte zu unternehmen, damit in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sichergestellt wird, unter anderem durch die zeitnahe Untersuchung von Anschuldigungen, soweit angezeigt, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

26. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit, so auch im Sicherheitssektor, zu gewährleisten, sowie die Umsetzung des Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit zu unterstützen, insbesondere mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und ersucht die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

27. *ersucht* den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder, den Frauenanteil in der UNIFIL zu erhöhen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNIFIL die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) Bericht zu erstatten und ihm in diesen Berichten zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#) zu melden, Klarstellungen der Parteien und aktuelle Informationen über alle laufenden Untersuchungen derartiger Verstöße gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#) darin aufzunehmen, zeitnah und detailliert Verletzungen der Souveränität Libanons sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einen erweiterten Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen, zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat, welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt und welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Fortschritte bei dem detaillierten Plan für die Umsetzung des in Ziffer 8 der vorliegenden Resolution genannten Bewertungsberichts vom 1. Juni Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten dafür aufzuzeigen, wie die UNIFIL ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen [2373 \(2017\)](#), [2433 \(2018\)](#), [2485 \(2019\)](#) und [2539 \(2020\)](#) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

30. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---